

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 4. September 2020

Coronavirus:

- **Bundesrat beschliesst: Grossanlässe mit mehr als 1000 Personen ab 1. Oktober 2020 unter strengen Auflagen wieder möglich**
- **Entscheidungskriterien der Landeskirche für die Durchführung von Anlässen**
- **Besondere Regelung für Taufen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Wochen steigt die Zahl der Neuinfektionen in der Schweiz und auch im Kanton Luzern stetig an. Die Kantone sind derzeit sehr stark darin gefordert, die strengen Schutzmassnahmen des Bundes umzusetzen und einzuhalten. Mehrere Kantone haben in diesem Zusammenhang die Schutzmassnahmen verschärft und unter anderem die Maskenpflicht im öffentlichen Bereich (z.B. Läden) eingeführt.

Grossveranstaltungen unter strengen Auflagen wieder möglich

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. September 2020 beschlossen, dass Grossanlässe (Sport, Kultur, Kongresse usw.) mit über 1'000 Besucherinnen und Besuchern ab 1. Oktober 2020 unter strengen Auflagen wieder möglich sind. Der Bundesrat hat hierzu die Kriterien festgelegt. So muss insbesondere die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung der Veranstaltung erlauben. Die Veranstalter müssen eine Risikoanalyse und ein entsprechendes Schutzkonzept vorweisen und eine Bewilligung einholen. Zuständig für die Bewilligungen sind die Kantone. Wenn sich die epidemiologische Lage massgeblich verschlechtert, kann ein Kanton eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen oder einschränkende Auflagen verfügen. Bei Veranstaltungen mit höchstens 1'000 Personen bleibt die Verpflichtung zur Schaffung von Sektoren (à 100 im Kanton Luzern) bestehen. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Behörden (www.bag.admin.ch, www.lu.ch).



Entscheidungskriterien der Landeskirche für die Durchführung von Anlässen

Wie wir Ihnen schon in unserem letzten Informationsschreiben Nr. 20 vom 13. August 2020 mitgeteilt haben, haben mit der Rückkehr in unseren kirchlichen Berufsalltag nach dem Sommer auch die beruflichen und kirchlichen Aktivitäten wie physische Sitzungen, Konferenzen, Anlässe und Veranstaltungen wieder zugenommen. Auch der Synodalarat und die Geschäftsstelle der Landeskirche sehen sich hiermit konfrontiert und verfolgen die aktuelle Entwicklung der steigenden Fallzahlen mit Besorgnis. Ein verantwortungsvoller und eigenverantwortlicher Umgang mit dem Entscheid, ob solche Anlässe bei dieser aktuellen Entwicklung physisch durchgeführt werden können, stellt uns alle vor eine grosse Herausforderung und Verantwortung. Vorsicht und eine sorgfältige Risikoabwägung für die jeweilige Veranstaltung sind verlangt.

So haben wir im letzten Corona-Informationsbrief Nr. 20 auch auf mögliche Entscheidungsgrundlagen hingewiesen (u.a. Sitzungen und dergleichen mit physischer Präsenz auf das Notwendige zu beschränken). Seither haben wir aufgrund der steigenden Infektionszahlen und der wieder zunehmenden Einschränkungen bereits erste landeskirchliche Anlässe und Zusammenkünfte in neuer Form umorganisiert oder abgesagt (Beispiele sind das Treffen aller Katechetinnen und Katecheten, das jährliche Sekretärinnentreffen, das halbjährliche Kirchgemeindebehördentreffen usw.).

Da uns die Corona-Situation wohl noch länger begleiten wird, als wir uns vorgestellt haben, prüfen wir insbesondere alternative Durchführungsformen von landeskirchlichen Anlässen. So haben wir beispielsweise folgende **Alternativen** beschlossen:

- Anstatt **mit allen Katechetinnen und Katecheten** eine grosse Veranstaltung durchzuführen, wurden mehrere kleinere Gruppen gebildet.
- **Sekretärinnentreffen mit Workshop** wurde abgesagt bzw. auf das nächste Jahr verschoben.
- Das **Austauschtreffen der Kirch- und Teilkirchgemeindebehörden** vom 23. September 2020 findet per Zoom in digitaler Form statt.
- Die für **Samstag, 27. Februar 2021** vorgesehene **Grossgruppenkonferenz zur Revision der Kirchenordnung** findet voraussichtlich in kombinierter Form – physisch und digital – als «Hybridveranstaltung» statt.

Beim Entscheid, ob wir einen landeskirchlichen Anlass physisch durchführen können, **orientieren** wir uns intern **insbesondere an den folgenden Kriterien und beurteilen das Risiko jedes Anlasses** wie folgt:

- **Notwendigkeit** des Anlasses?
- **Personenkreis: Wer** nimmt alles Teil am Anlass?
 - Besonders gefährdete Personen
 - Funktionsträger: Zu berücksichtigen ist auch, dass der Betrieb aufrechterhalten werden kann bei allfälligen Infektionen oder einer Quarantäne aller Beteiligten. Je nachdem ist daher auch darauf zu achten, dass nicht ein gesamtes Gremium physisch teilnimmt (Klumpenrisiko).

- **Anzahl Personen (wie viele?):** Hier setzen wir die Höchstanzahl von physisch Teilnehmenden bei ca. 15 bis 20 Personen an.
- **Räumlichkeiten (wo?):** Je nach Anzahl Teilnehmenden ist auf andere Räumlichkeiten auszuweichen, um die Abstände einhalten zu können und auch die Luftqualität durch regelmässiges Lüften hoch zu halten.
- **Dauer (wie lange?):** Präsenzzeiten, Übernachtungen usw.
- **Art des Anlasses (was?):** Nur Sitzung oder auch mit Verpflegung (höhere Anforderungen an das Schutzkonzept).
- **Alternativen:** Gibt es alternative Durchführungsmöglichkeiten (z.B. digital, gemischte Formen oder Aufteilung in kleinere Gruppen)? Wenn ja, dann sind Alternativen – sofern verhältnismässig – zu bevorzugen.
- **Schutzmassnahmen/Schutzkonzept:** Bei einer allfälligen Durchführung sind die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen sowie Schutzkonzepte konsequent einzuhalten. Die verantwortliche Person zeichnet hierfür.

Besondere Regelungen für Taufen

Unter den geltenden Schutzkonzepten sind Taufen im Gemeindegottesdienst zurzeit nur eingeschränkt durchführbar. Um die Möglichkeit für Tauf feiern ausserhalb des Gemeindegottesdiensts zu schaffen (z.B. eigene Tauf feier nur mit der Familie), verzichtet der Synodalrat bis auf weiteres auf das vorgängige Einholen einer Ausnahmegewilligung für alternative Formen (§ 21 Abs. 4 der Kirchenordnung).

Wenn möglich, sind solche Feiern vorgängig zu publizieren. Für einen kantonalen Überblick sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns auf Ende des Quartals solche besonderen Feiern summarisch per Mail an geschaeftsstelle@reflu.ch melden.

Verständlicherweise ist nach der langen Pause von Anlässen mit physischer Präsenz das Bedürfnis gross, sich unmittelbar auszutauschen und sich wieder zu versammeln. Dennoch befinden wir uns nach wie vor in einer äusserst fragilen Situation betreffend Coronavirus und aufgrund der Entwicklung der letzten Wochen ist in diesem Zusammenhang nach wie vor grosse Sorgfalt und Eigenverantwortung geboten.

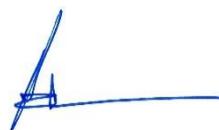
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Überlegungen, wie wir dies innerhalb der Landeskirche in der Entscheidungsfindung betreffend Durchführung von Anlässen handhaben, etwas Orientierung und Unterstützung für Ihre Kirch- bzw. Teilkirchgemeinde geben zu können.

Bei Fragen und Unterstützung in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Seite.

Freundliche Grüsse



Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.



Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter